

## Verkehrssicherungspflicht bei Bäumen

Das vergangene Jahr weist aufgrund seiner extremen Wetterverhältnisse eine hohe Anzahl von teilweise gravierenden Baumschäden mit erheblichen Folgekosten auf. Häufig wurde bei den geschädigten Bäumen der Verkehrssicherungspflicht dieser Bäume nicht ausreichend Folge geleistet.

Verkehrssicherungspflicht bei Bäumen bedeutet, dass der Baumeigentümer bzw. der für den Baum Verantwortliche verpflichtet ist, Schäden durch den Baum an Person und Sachen zu verhindern und für einen verkehrssicheren Zustand zu sorgen. Baumvitalität, und Verkehrssicherheit sind voneinander getrennt zu behandeln.

Ein Baum gilt als verkehrssicher, wenn er weder in seiner Gesamtheit noch in Teilen eine Gefahr für seine Umgebung darstellt. Hierbei wird in Stand- und Bruchsicherheit unterschieden. Standsicherheit ist die natürliche Fähigkeit des Baumes, sich im Boden so zu verankern, dass er bei normalen äußeren Einflüssen nicht umstürzt. Bruchsicherheit ist die artspezifische Fähigkeit und Beschaffenheit des Baumes, dem Bruch von Stamm und Kronenteilen bei äußeren Einflüssen ausreichend zu widerstehen.

Entstehen durch eine mangelnde Stand- oder Bruchsicherheit eines Baumes Schäden, so kann eine Haftung des Verantwortlichen die Folge sein. Grundlage für Schadensersatzansprüche ist § 823 BGB.

Richtungsweisend für den Umfang der Verkehrssicherungspflicht bei Bäumen ist das Urteil des Bundesgerichtshofes vom 21. Januar 1965. Hiernach werde der Verkehrssicherungspflicht genügt, „wenn die nach dem Stand der Erfahrung und Technik als geeignet und hinreichend erscheinenden Maßnahmen getroffen wurden, die nach Einsicht eines besonnenen, verständigen und gewissenhaften Menschen erkennbar sind“.

Die Haftung des Verkehrssicherungspflichtigen endet in jedem Fall dort, wo der Unfall auf höhere Gewalt zurückzuführen ist, d.h. ein unabwendbares Ereignis, das auch durch Anwendung äußerster, den Umständen nach möglicher und dem Betreffenden zumutbarer Sorgfalt nicht zu vermeiden war.

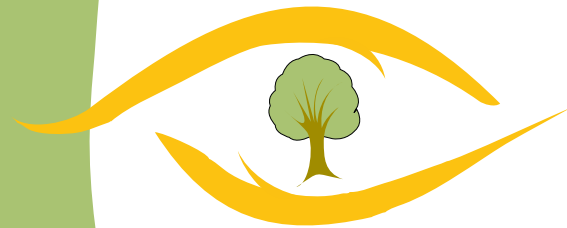
Die Auslegung der höheren Gewalt bei der Verkehrssicherungspflicht bei Bäumen ist nicht identisch mit dem versicherungstechnischen Begriff der höheren Gewalt, der bei bestimmten Naturereignissen Verwendung findet.

So beruhen Sturmschäden durch Bäume nicht von vornherein auf höhere Gewalt, sondern nur dann, wenn das Eintreten des Schadens ein nicht vorhersehbares Ereignis darstellt, dem mit angemessenen und zumutbaren Mitteln nicht rechtzeitig begegnet werden konnte.

Im Schadensfall steht deshalb die Frage im Vordergrund, ob der eingetretene Schaden vorhersehbar war oder nicht.

Für den oder die für den Baum Verantwortliche bedeutet dies, dass er oder sie diesen Baum regelmäßig zu kontrollieren hat. Treten Zweifel an dem Zustand des Baumes auf, so ist ein Fachkundiger zu Rate zu ziehen. In diesem Sinne biete ich Ihnen meine Mithilfe an.

Aufgrund meiner Ausbildung als Dipl.-Ing. für Gartenbau und langjähriger Tätigkeit als öffentlich bestellt und vereidigter Sachverständiger für Baumpflege, Baumsanierung und Baumstatik sowie als freier Sachverständiger für Baumwertermittlungen weise ich hierfür die notwendige Qualifikation und Erfahrung auf.



DIPL.-ING.  
ANDREAS BLOCK-DANIEL  
RIEKESTRASSE 19  
28359 BREMEN  
TELEFON: 0421.3784310  
FAX: 0421.3784311  
MOBIL: 0179.5118659  
INFO@BLOCK-DANIEL.DE

*Bäume sind  
Heiligtümer.  
Wer ihnen zuzuhören weiß,  
der erfährt die Wahrheit.  
Hermann Hesse*